



Förderung der Ausbildung und Beschäftigung schwerbehinderter Menschen

- ➔ **Fortsetzung der erfolgreichen Politik der Schaffung gesetzlicher Rahmenbedingungen zur Sicherung der selbstbestimmten Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben und deren Umsetzung**
- ➔ **Das Gesetz ist - im Wesentlichen - zum 1. Mai 2004 in Kraft getreten**
- ➔ **Anmerkung: Soweit im Folgenden keine speziellen Angaben erfolgen, beziehen sich alle Angaben auf Änderungen des Neunten Buches Sozialgesetzbuches (SGB IX)**



Schwerpunkte des Gesetzes

- **Förderung der Ausbildung behinderter und schwerbehinderter Jugendlicher**
- **Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen, insbesondere in kleinen und mittleren Betrieben**
- **Einführung eines betrieblichen Eingliederungsmanagements**



Förderung der Ausbildung

- **Verpflichtung des Arbeitgebers, über die angemessene Beschäftigung schwerbehinderter Auszubildender mit der Interessenvertretung und der Schwerbehinderten-vertretung zu beraten (§ 72 Absatz 2 Satz 2)**
- **Regelungen zur Ausbildung sollen insbesondere auch in Integrationsvereinbarungen getroffen werden (§ 83 Abs 2a Nr. 4)**
- **Arbeitgeber können Prämien und Zuschüsse zu den Kosten der Berufsausbildung behinderter Jugendlicher erhalten (§ 102 Absatz 3 Nr. 2 c)**



Förderung der Ausbildung

- **Arbeitgeber, die nicht beschäftigungspflichtig sind, können Zuschüsse zu den Gebühren der Berufsausbildung erhalten (§ 102 Absatz 3 Nr. 2b, § 26a SchwbAV)**
- **Integrationsfachdienste**
 - **Unterstützung der Bundesagentur für Arbeit bei Berufsberatung und Berufsorientierung in Schulen (§110 Absatz 2 Nr. 1a)**
 - **Begleitung schwerbehinderter Jugendlicher bei betrieblicher Ausbildung (§110 Absatz 2 Nr. 1b)**



Förderung der Ausbildung

- ➔ **Generelle Anrechnung von schwerbehinderten Auszubildenden auf zwei Pflichtarbeitsplätze (§ 76 Absatz 2 Satz 1)**
- ➔ **Mehrfachanrechnung gilt bei Übernahme in ein Beschäftigungsverhältnis befristet fort (§ 76 Absatz 2 Satz 4)**



Förderung der Ausbildung

- **Verzahnung von betrieblicher und überbetrieblicher Berufsausbildung**
 - **Abschnitte der Berufsausbildung in einem Berufsbildungswerk oder Berufsförderungswerk können auch in Betrieben und Dienststellen durchgeführt werden (§ 35 Absatz 2 Satz 1)**
 - **Die Rehabilitationseinrichtungen unterstützen Arbeitgeber bei der Ausbildung (§ 35 Absatz 2 Satz 2)**
 - **Anrechnung der Abschnitte der Berufsausbildung in Betrieben und Dienststellen auf die Zahl der Pflichtarbeitsplätze des Arbeitgebers (§ 76 Absatz 2 Satz 2, § 76 Absatz 2 S.1 i.V.m. § 35 Absatz 2)**



Verbesserung der Beschäftigung

- ➔ **Integrationsämter benennen Ansprechpartner, die in Handwerks- sowie Industrie- und Handelskammern für Arbeitgeber zur Verfügung stehen (§ 102 Absatz 2 Satz 7)**
- ➔ **Integrationsfachdienste sollen als Hauptansprechpartner für Arbeitgeber zu Verfügung stehen und dabei die Leistungen an Arbeitgeber abklären (§ 110 Absatz 2 Nr. 7)**
- ➔ **Integrationsämter können Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben vorläufig erbringen, wenn die unverzügliche Leistungserbringung erforderlich ist (§ 102 Absatz 6 Satz 3)**



Verbesserung der Beschäftigung

- **Veränderungen beim Zusatzurlaub**
 - **Anspruch auf Zusatzurlaub nur noch im anteiligen Umfang bei Eintritt oder Wegfall der Schwerbehinderteneigenschaft (§ 125 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2)**
 - **Kumulation von Ansprüchen nur nach Bundesurlaubsgesetz (§ 125 Absatz 3)**
- **Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft bei Erwerbstätigen innerhalb einer Frist von rund 7 Wochen**
- **Beibehaltung der Beschäftigungspflichtquote von 5 Prozent (§ 71 Absatz 1 und Streichung des § 71 Absatz 2)**



Verbesserung der Beschäftigung

- **Veränderungen beim Kündigungsschutz**
 - **besonderer Kündigungsschutz gilt nur, wenn zum Zeitpunkt der Kündigung die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch dem Arbeitgeber gegenüber nachgewiesen ist (§ 90 Absatz 2a Satz 1) oder der Arbeitnehmer bereits vor Kündigung die Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft beantragt hat, dies dem Arbeitgeber bekannt ist und das Versorgungsamt ohne Verschulden des Antragstellers noch keine Feststellung getroffen hat (Umkehrschluss aus § 90 Absatz 2a, 2. Hs.)**



Verbesserung der Beschäftigung

- Verfahren der Zustimmung zur Kündigung durch das Integrationsamt wird beschleunigt, wenn der Betrieb eingestellt oder das Insolvenzverfahren eröffnet wurde:
- Entscheidung ist innerhalb eines Monats zu treffen (§ 88 Absatz 5 i.V.m. § 89 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3) bzw.
- Fiktion einer positiven Entscheidung, wenn nicht innerhalb der Frist eine Entscheidung getroffen wurde (§ 88 Absatz 5 Satz 2)



Betriebliches Eingliederungsmanagement

- ➔ **Ziele des betrieblichen Eingliederungsmanagement**
 - ➔ **Erhaltung und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit**
 - ➔ **Schwierigkeiten bei der Beschäftigung sollen möglichst nicht entstehen**
 - ➔ **frühzeitige Behebung dieser Schwierigkeiten**
 - ➔ **Erhaltung des Arbeitsplatzes**



Betriebliches Eingliederungsmanagement

- ➔ **Bereits nach 6 Wochen ununterbrochener oder wiederholter Arbeitsunfähigkeit eines Beschäftigten klären die Beteiligten im Betrieb, mit welchen Leistungen und Hilfen die Arbeitsunfähigkeit überwunden oder der erneuten Arbeitsunfähigkeit vorgebeugt werden kann (§ 84 Absatz 2)**
- ➔ **Rehabilitationsträger und die Integrationsämter können Arbeitgeber, die ein betriebliches Eingliederungsmanagement einführen, mit Prämien oder einen Bonus fördern (§ 84 Absatz 4)**



Weitere wichtige Regelungen

- **Stärkung der Rechte der Schwerbehindertenvertretung**
 - Heranziehung des stellvertretenden Mitglieds bereits in Betrieben und Dienststellen mit mehr als 100 schwerbehinderten Menschen (§ 95 Absatz 1 Satz 3)
 - Heranziehung eines weiteren stellvertretenden Mitglieds in Betrieben und Dienststellen mit mehr als 200 schwerbehinderten Menschen möglich (§ 95 Absatz 1 Satz 3)
 - Verbesserung des Teilnahme- und Rederecht für die Schwerbehindertenvertretungen an Betriebsversammlungen, auch wenn diese nicht Angehörige des Betriebes sind (§ 95 Absatz 8)



Weitere wichtige Regelungen

- **Werkstätten für behinderte Menschen**
 - **Dauer der Förderung im Eingangsverfahren beträgt grundsätzlich drei Monate (§ 40 Absatz 2);**
 - **Erweiterung der Befugnisse der Fachausschüsse durch Änderungen der Werkstattverordnung;**
 - **Anrechnung auf die Zahl der Pflichtarbeitsplätze während Maßnahmen zur Förderung des Übergangs aus Werkstätten für behinderte Menschen auf den Arbeitsmarkt und Mehrfachan-rechnung im Anschluss an eine Beschäftigung in einer Wekstatt für behinderte Menschen**



Weitere wichtige Regelungen

- **Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft**
 - unbefristete Ausstellung des Schwerbehindertenausweise ist durch die Änderung der Schwerbehindertenausweisverordnung nunmehr in Ausnahmefällen möglich
 - die Bundesländer können nach § 69 Absatz 1 Satz 7 anstelle des Versorgungsamtes eine andere Behörde zur Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft bestimmen



Weitere wichtige Regelungen

- **Steuerliche Behandlung von Integrationsprojekten**
 - **durch eine Änderung der Abgabenordnung ist die Anerkennung von Integrationsprojekten als gemeinnützig möglich, wenn mindestens 40 Prozent der im Betrieb Beschäftigten besonders betroffene schwerbehinderte Menschen sind**
 - **dadurch sind sie von der Zahlung von Ertragssteuern befreit und entrichten nur einen ermäßigten Umsatzsteuersatz (7 Prozent)**